Zwischen der

FREIEN HANSE STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH – GISBU mbH
Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

---

1. Gegenstand und Grundlage

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung und Finanzierung des „**Ambulanten Dauerwohnens**“ für wohnungslose, chronisch mehrfach beeinträchtige suchtkranke, ältere oder vorzeitig gealterte Männer und Frauen, denen es aufgrund von Alkoholproblemen, Obdachlosigkeit oder wegen ihres Alters nicht möglich ist, ohne lebenspraktische und hauswirtschaftliche Betreuung und Begleitung zu leben. Die Leistungserbringung erfolgt an den beschriebenen Personenkreis, welcher innerhalb eines geeigneten Objektes in einer abgeschlossenen Wohnung lebt. Der Personenkreis hat einen Rechtsanspruch nach § 68 Abs. 1 SGB XII. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese dem Ambulanten Dauerwohnen vor.

1.2. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLVR SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen

zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Die wesentlichen Leistungsmerkmale, Rechtsgrundlagen und Leistungsinhalte sowie die Vorgaben zur Qualitätsprüfung sind in der Anlage 1 (Bestandteil der Vereinbarung), dargestellt.

2.3 Die Verweilzeit im Wohnprojekt „ambulantes Dauerwohnen" richtet sich grundsätzlich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Sie ist im Regelfall nicht befristet. Der Leistungserbringer erstellt nach einer Verweilzeit von 24 Monaten und dann jeweils zweijährlich einen Verlaufsbericht für den Kostenträger.

2.4 Die Leistungen sind auf konzeptioneller Basis nach Maßgabe der vereinbarten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung und Eignung zu erbringen.

2.5 Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.6 Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von **8 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für Leistungsberechtigte aus Bremerhaven vorgehalten.

2.7 Der Betreuungsschlüssel beträgt **1:10**. Alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie mitarbeiterbezogene Auffallzeiten sind darin erfasst. Ebenfalls sind die Anteile für fachliche Leitung und Koordination darin enthalten.

2.8 Der Leistungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jeden Leistungsberechtigten ohne Ansehen der Person zu betreuen.

2.9 Im Hinblick auf die Leistungsinanspruchnahme sichert der Einrichtungsträger die vorherige Abstimmung mit dem Sozialamt Bremerhaven zu.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt für den erneuten Modellprojektzeitraum von zwei Jahren

€ 27,76 tgl./Person

Das Leistungsentgelt teilt sich auf in

- eine **Grundpauschale** in Höhe von

€ 3,03 tgl./Person

- eine **Maßnahmepauschale** für die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** in Höhe von

€ 23,80 tgl./Person

- einen **Investitionsbetrag** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** in Höhe von

€ 0,93 tgl./Person

Das o.g. Entgelt deckt ausschließlich den für die Betreuungsleistungen erforderlichen Aufwand. Unterkunfts- und Verpflegungsaufwendungen sind davon nicht erfasst. Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (im Investitionsteil) berücksichtigt.

3.2 Bei längerer Abwesenheit nach § 18 Absatz 6 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII beträgt der Tagessatz pro Person

€ 21,05

und teilt sich auf in:

€ 2,27 für die Grundpauschale

und

€ 17,85 für die Maßnahmepauschale

sowie

€ 0,93 für den Investitionsbetrag.

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall eine Kostenübernahmezusage des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **31.10.2021 – 31.10.2023** und endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes. Wenn infolge von Landerahmenvertragsverhandlungen für die Zielgruppe andere Regelungen getroffen werden, sind unverzüglich Neu- und Anpassungsverhandlungen aufzunehmen.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen der Verfahren der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLVRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLVRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLVRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 15.10.2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Im Auftrag

[redacted]